

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Hinweis

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind branchenüblich.

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen durch den Besteller ein.

Offerten/Bestellungen

Unbefristete Offerten sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, haben blossen Richtpreischarakter.

Mündliche Bestellungen sind nach schriftlicher Bestätigung rechtsgültig, sofern nicht innert 2 Tagen eine schriftliche Annullierung erfolgt.

Zahlungsbedingungen

Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich exkl. MWST. Sie haben Gültigkeit, solange die Fabrikationskosten bis Auftragsbeendigung keine Änderung erfahren.

Die Ware wird nach Lieferung bzw. bei Einlagerung nach Fertigstellung fakturiert.

Alle Preise verstehen sich ab Werk ohne Versand- und Verpackungsspesen, zahlbar innert 10 Tagen netto. Edelmetall-Lieferungen bedingen Sofortzahlung, sind also sofort nach Rechnungstellung zu begleichen.

Der Mindestrechnungsbetrag ist SFr. 50.--.

Die Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn Gegenansprüche oder etwaige Beanstandungen geltend gemacht werden oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingerecht abgeliefert werden kann. Die Verrechnung ist nicht zulässig.

Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (z.B. Mahnspeisen von SFr. 13.-- pro Mahnung) und Verzugszinsen von 4 % pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit an.

Der Besteller verpflichtet sich, nebst den vorerwähnten Verzugszinsen und Verzugskosten auch noch die nach der Fälligkeit der Rechnung anfallenden effektiven Inkassokosten, inklusive die Betriebs- und Prozesskosten zu übernehmen.

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte aus jeder Rechnungsforderung an einen Dritten abzutreten. Die Anzeige der Abtretung ist dann auf der Rechnung ersichtlich.

Mehr- und Minderlieferungen von Massenprodukten

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der bestellten Menge bleiben uns aus fertigungstechnischen Gründen vorbehalten. Es wird die effektiv gelieferte Menge berechnet.

Skizzen, Entwürfe

Angeforderte Skizzen, Entwürfe, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Auftrag erteilt wird. Skizzen, Entwürfe und Ausarbeitungen bleiben - auch in Hinsicht auf weitere Nutzungsrechte - geistiges Eigentum der GRATEC Produkte GmbH.

Die GRATEC Produkte GmbH haftet nicht für die Ansprüche Dritter auf kundenseitig vorgelegte Entwürfe, Logos und Reinzeichnungen. Der Besteller ist verpflichtet, sich die Nutzungsrechte an eingereichten Fremdvorlagen zu sichern.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt ab Erhalt und Freigabe der bereinigten Auftragsvorgaben zu laufen. Wenn vom Versand der Imprimatur "Gut zum Druck" bis zum Rückerhalt derselben mehr als zwei Arbeitstage verstreichen, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Das gleiche gilt für andere, vom Besteller verursachte Arbeitsunterbrechungen.

Leistungsverpflichtung

Die offerierten und akzeptierten Liefertermine werden von uns bestmöglich eingehalten.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

Versand

Alle Sendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Betriebsunterbrechungen

Unterbrechungen jeglicher Art, deren Behebung nicht in unserem Machtbereich liegt, befreien uns für die Dauer ihres Bestehens von der Verbindlichkeit der Lieferfrist.

Produktionshilfen

Die zur Herstellung des Auftrages verwendeten Produktionshilfen bleiben Eigentum des Lieferanten. Im Eigentum des Bestellers stehende Produktionshilfen werden längstens 2 Jahre ab der letzten Bestellung aufbewahrt. Das Risiko der Lagerung liegt beim Besteller.

Soweit die Druckbilder (Schriften, Linien, Raster, Logos usw.) immateriell, d.h. auf Datenträgern gespeichert sind, bleiben diese in jedem Fall unser Eigentum. Vom Kunden hiervon gewünschte Filme resp. Daten werden gegen Verrechnung hergestellt.

Mängelrüge

Die von uns gelieferten Waren sind bei Empfang zu prüfen. Anfallende Beanstandungen bezüglich Qualität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung als angenommen. Die verrechneten Leistungen sind auch dann zu bezahlen.

Kleine, durch die Fabrikation bedingte Abweichungen in Farbe und Gewicht im Rahmen der Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten, gelten nicht als Mängel und können nicht beanstandet werden.

Annullierung

Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches Einverständnis, sowie die Übernahme unserer Auslagen für Material, Löhne und Unkosten voraus.

Beanstandungen von Qualität und Abmessung einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung der Restlieferung einer Bestellung.

Wir sind zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert hat, oder sich anders präsentiert, als sie uns dargestellt wurde.

Haftung

Bei begründeter, rechtzeitiger Beanstandung der Ware erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine Haftung für indirekten Schaden aus Mängeln der Ware (Mängelfolgeschaden) wird von uns nicht übernommen.

Für Schäden, die infolge unsachgemässer Behandlung oder Lagerung an den Produkten entstehen, wird jede Gewährleistung abgelehnt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferant untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten.